



Merkblatt

Abdeckung offener Güllelager

Verfahren und Bewilligung

12/2024

Ab 2022 gilt eine Abdeckpflicht für alle offenen Güllebehälter. Bis 2030 müssen alle offenen bestehenden Behälter mit wirksamen Abdeckungen ausgerüstet sein.

Die Abdeckung unterstützt die Reduktion des Luftaustausches auf der Gülleoberfläche und führt dadurch zur Minderung des Verlustes von Nährstoffen in Form von Ammoniak (NH_3), einer Stickstoff-Wasserstoff-Verbindung. Diese Reduktion bietet Vorteile, da der Stickstoff gezielt in die Felder geführt werden kann und die Umweltbelastung verringert wird.

Grundsätze

Mit Inkrafttreten der revidierten [Luftreinhalte-Verordnung](#) des Bundes (LRV; SR 814.318.142.1), müssen alle Gülle- bzw. Hof- und Recyclingdüngerlager bis zum Jahr 2030 mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen ausgestattet sein.

Als dauerhaft wirksame Abdeckungen kommen, wie in der aktuellen Vollzugshilfe; «[Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft](#)», des Bundesamts für Umwelt und des Bundesamts für Landwirtschaft (BAFU und BLW) erläutert, feste Konstruktionen oder Schwimmfolien, welche dem aggressiven Milieu standhalten, in Frage.



Gesetzliche Grundlagen

- [Luftreinhalte-Verordnung](#) (LRV; SR 814.318.142.1) Anhang 2; Ziff. 5 Landwirtschaft und Lebensmittel; 551 Lagerung von flüssigen Hofdüngern
- Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt und des Bundesamts für Landwirtschaft (BAFU und BLW) [Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft](#); Kap. 3 Lagerung von Hofdünger
- Merkblatt KOLAS und KVV;
[Abdeckung von Güllelager](#)
- [Strukturverbesserungs-Verordnung des Bundes](#) (SVV; SR 913.1)

Allgemeine Anforderungen an die Abdeckung

Entsprechend den Vorgaben der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» müssen die Abdeckungen folgende bauliche Bedingungen erfüllen:

- Die Öffnungen dürfen gesamthaft 6 % der totalen Güllelageroberfläche nicht übersteigen.
- Abdeckungen müssen zwei Öffnungen aufweisen, eine am Silorand und eine am höchsten Punkt, damit Gärgase austreten können.
- Die Vorgaben der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) müssen erfüllt sein.

Natürliche Schwimmschichten, schwimmende Kunststoffelemente, Strohhäckselauflagen oder andere Abdeckungen, die ihre emissionsmindernde Wirkung zeitweise verlieren, z. B. beim Rühren der Gülle, erfüllen das Kriterium der dauerhaften Wirksamkeit in der Praxis nicht.

Da Emissionsprozesse stark temperaturabhängig sind, ist die Wärmeentwicklung unter Güllelagerabdeckungen so gering wie möglich zu halten, um dem Zweck der Ammoniakreduktion gerecht zu werden.

Individuelle Abdeckungen, unter anderem mit Stahlblech, müssen daher mit einer Dämmschicht versehen werden. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn eine mindestens 30 mm mächtige Polyurethan-Dämmschicht oder ein Produkt mit vergleichbaren Wärmedämmeigenschaften in die Abdeckung eingebaut wird. Wir empfehlen auch bei der Wahl gängiger Abdeckvarianten die jeweiligen Wärmedämmeigenschaften nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Beurteilung der Baubewilligungspflicht

Bei den in der Tab. 1 als baubewilligungsfrei aufgeführten Abdeckungsvarianten ist davon auszugehen, dass im Normalfall kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn betroffen ist. Entspricht eine Abdeckung nicht diesen Anforderungen, wird sie als bewilligungspflichtig beurteilt.

Werden gleichzeitig noch andere bauliche Anpassungen oder Bauten auf dem Betrieb vorgenommen, ist immer ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig. Hier verweisen wir auf die; «[Richtlinien für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen](#)», vom Amt für Raumentwicklung (ARE).

Vor der Investition empfehlen wir, den baulichen Zustand des abzudeckenden Lagers kritisch zu prüfen. In diesem Zusammenhang kann es Sinn machen, alle Lager in ihrer Qualität und das vorhandene bzw. notwendige Lagervolumen zu prüfen. «[Lagervolumenberechnung für Hofdünger](#)» (Amt für Landwirtschaft ALW NW).

Tab. 1: Baubewilligung Abdeckung

Abdeckungstyp	Baubewilligung notwendig
Schwimmfolie	Nein
Zeltdach	Ja
Spannbetonelemente	Nein
Ortsbetonplatte	Nein
Individuelle Abdeckung (Höhe)	
<1.00 m ab Silooberkante	Nein
>1.00 m ab Silooberkante	Ja

Finanzieller Beitrag

Im Rahmen der Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft können für die Abdeckung von bestehenden Güllelagern Beiträge gesprochen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die entsprechende [Strukturverbesserungs-Verordnung des Bundes](#) (SVV; SR 913.1) erfüllt sein muss. Diese umfassen unter anderem eine minimale Betriebsgrösse von 1.0 Standartarbeitskraft (SAK).

Weiter darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die entsprechende Finanzhilfe von Bund und Kanton rechtskräftig zugesichert ist. Bei vorzeitigem Bauarbeitsbeginn werden keine Beiträge gewährt. Finanzhilfen für baubewilligungspflichtige Bauten werden erst nach dem Vorliegen der Baubewilligung verfügt.

Kontrolle der Umsetzung

Die Bestimmungen der angepassten Luftreinhalteverordnung (LRV) zur Lagerung von flüssigen Hofdüngern wurden gleichzeitig in die [Direktzahlungsverordnung des Bundes](#) (DZV; SR 310.3) integriert. Die Umsetzung wird im Rahmen von Kontrollen im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) auf Landwirtschaftsbetrieben überprüft. Das Nichterfüllen der Auflage zur Abdeckung von Güllelagern führt zu Kürzungen der Direktzahlungen. Für die Umsetzung dieser Massnahme ist das Amt für Landwirtschaft (ALW) zuständig.



Abb. 1: Individuelle Abdeckung Holz, Stahl und Blech auf Betonsilo

Kanton Nidwalden

Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Amt für Landwirtschaft

Stansstaderstrasse 59 Postfach 1251 6371 Stans

Telefon +41 41 618 40 43

marcel.albert@nw.ch

www.nw.ch